

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Logopädie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

vom 27. Februar.2024

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2020 (GBl. S. 1204, 1229) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.02.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Auswahl der Studierenden für den Zugang zum grundständigen Studiengang Bachelor Logopädie der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Frist

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Pädagogischen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der

festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Teilnahmepflicht, Unterlagen

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung nach Maßgabe der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulations-satzung der Pädagogischen Hochschule form- und fristgerecht beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule beantragt, die gesetzlichen Hochschulzugangs-voraussetzungen erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote an dem Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Unterlagen im Original vorgelegt werden.

(3) Hatte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an dem Auswahlverfahren teilzunehmen und waren Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht eingereicht worden, so gilt das Auswahlverfahren für sie bzw. ihn als erfolglos beendet.

(4) Verspätet sowie nicht formgerecht eingereichte Unterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind einzureichen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein Nachweis einer belastbaren Sprechstimme und eines uneingeschränkten Hörvermögens durch ein phoniatriisch-audiologisches

Tauglichkeitsgutachten (vorzugsweise inklusive digitaler Stimmfeldmessung) und

3. ein Nachweis über eine Ausbildung in erster Hilfe im Umfang von 16 Stunden gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 01.10.1980 (BGBl. S. 1892), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. Nr. 148).

§ 5 Auswahlausschuss

(1) Die zuständige Fakultät bestimmt einen Auswahlausschuss, welcher die Auswahlentscheidung trifft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Monate. Die Bestellung hat jeweils bis spätestens zum Tag der Ausschlussfrist für den Eingang der Anträge der Studierenden auf Zulassung zum nächstfolgenden Semester zu erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Auswahlausschluss besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(4) Der Ausschuss berichtet dem zuständigen Fakultätsvorstand am Ende seiner Amtszeit über Ablauf und Ergebnis des Auswahlverfahrens. Er ist gehalten, dem Fakultätsvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zu unterbreiten. Dabei sind gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6 Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und setzt die Rangzahlen gemäß §§ 7 und 8 fest.

§ 7 Ermittlung der Rangzahl

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand der Punktzahl gebildet wird, bei der

1. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den jeweiligen Studiengang bezogenen sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale zu vergeben sind.

(2) Die bis zu 30 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erreicht werden können, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt und endend mit 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.

§ 8 Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale

Als sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale werden anerkannt:

1. die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Endnote im Fach Deutsch. Dabei gilt: 1 bis 6 erreichte Leistungspunkte ergeben 0 Auswahlpunkte, 7 bis 9 Leistungspunkte 2 Auswahlpunkte, 10 bis 12 Leistungspunkte 4 Auswahlpunkte und 13 bis 15 Punkte 6 Auswahlpunkte,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden,
3. eine mindestens einjährige facheinschlägige Berufsausübung, wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden,
4. studienrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten oder berufsbezogene Praktika. Dabei gilt: Bei einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten (Vollzeit) werden 3 Auswahlpunkte, bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten (Vollzeit) 2 Auswahlpunkte vergeben,
5. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Monatsersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Weingarten, den 27.02.2024

gez. Schweizer

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin